



Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

26. Sitzung (öffentlich)

27. November 2002

Düsseldorf – Haus des Landtags

10.30 Uhr bis 12.25 Uhr

Vorsitz: Dr. Helmut Linssen (CDU)

Stenograf: Uwe Scheidel

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 Aktuelle Viertelstunde

Thema: Keine Lockerung der Vergabevorschriften

- Berichts-anforderung der CDU-Fraktion

4

Der Ausschuss nimmt einen Bericht durch das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit sowie das Innenministerium entgegen. Eine Aussprache schließt sich an.

2 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2003 (Haushaltsgesetz 2003) und Gesetz zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfeverordnung - BVO)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksachen 13/2800 und 13/3150

Vorlagen 13/1587, 13/1597, 13/1662, 13/1664, 13/1682, 13/1683 und
13/1780

8

Unter Berücksichtigung des mit der zweiten Ergänzungsvorlage veränderten Gesetzentwurfs wird der Einzelplan 08 in den den Ausschuss betreffenden Teilen mit den Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen bei Nichtteilnahme an der Abstimmung durch die CDU-Fraktion und die FDP-Fraktion einstimmig angenommen.

Der Einzelplan 10 wird in den den Ausschuss betreffenden Teilen mit den Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen bei Nichtteilnahme an der Abstimmung durch die CDU-Fraktion und die FDP-Fraktion einstimmig angenommen.

Der Einzelplan 15 wird in den den Ausschuss betreffenden Teilen mit den Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen bei Nichtteilnahme an der Abstimmung durch die CDU-Fraktion und die FDP-Fraktion einstimmig angenommen.

3 Gesetz zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen im Land Nordrhein-Westfalen (Tariftreuegesetz Nordrhein-Westfalen - TariftG NRW)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/2965

Zuschriften 13/2099, 13/2163, 13/2191, 13/2192, 13/2193, 13/2205, 13/2206, 13/2220, 13/2221, 13/2222 - Neudruck -, 13/2223, 13/2224, 13/2225, 13/2226, 13/2227, 13/2228, 13/2229, 13/2230, 13/2236, 13/2237, 13/2238, 13/2256, 13/2287 und 13/2305

Ausschussprotokoll 13/689

9

Der Ausschuss erörtert den Gesetzentwurf der Landesregierung und verständigt sich darauf, am 4. Dezember vor der für diesen Tag anberaumten Anhörung zum Mittelstandsgesetz ab 10 Uhr abschließend zu beraten und abzustimmen.

4 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs sowie zur Weiterentwicklung des ÖPNV (Regionalisierungsgesetz NRW)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 13/2706

Zuschriften siehe Auflistung im Ausschuss-Protokoll 13/637

Ausschuss-Protokoll 13/637

14

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wird ohne Votum an den federführenden Ausschuss weitergeleitet.

5 Nordrhein-Westfälische Beziehungen zu Polen ausbauen: Chancen der Zusammenarbeit mit der NRW-Partnerregion Slaski (Polen) stärker nutzen

Antrag der Fraktion der SPD

und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 13/2734 - Neudruck -

Entschließungsantrag der Fraktion der CDU

Drucksache 13/3218

15

Der Ausschuss verständigt sich darauf, kein Votum abzugeben.

6 Mehr Verbraucherschutz durch private Lebensmittelsachverständige und private Labors; Kontrolle der Kontrolleure!

Antrag der Fraktion der FDP

Drucksache 13/2736

16

Der Antrag der FDP-Fraktion, Drucksache 13/2736, wird mit Stimmenmehrheit von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen das Votum von FDP und CDU abgelehnt.

7 Verschiedenes

- Siehe Seite 17 des Diskussionsteils!

Sodann kommt der **Ausschuss** zur **Abstimmung**: Unter Berücksichtigung des mit der zweiten Ergänzungsvorlage veränderten Gesetzentwurfs wird der **Einzelplan 08** in den den Ausschuss betreffenden Teilen mit den Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen bei Nichtteilnahme an der Abstimmung durch die CDU-Fraktion und die FDP-Fraktion einstimmig **angenommen**.

Der **Einzelplan 10** wird in den den Ausschuss betreffenden Teilen mit den Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen bei Nichtteilnahme an der Abstimmung durch die CDU-Fraktion und die FDP-Fraktion einstimmig **angenommen**.

Der **Einzelplan 15** wird in den den Ausschuss betreffenden Teilen mit den Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen bei Nichtteilnahme an der Abstimmung durch die CDU-Fraktion und die FDP-Fraktion einstimmig **angenommen**.

Sodann entwickelt sich eine **Ausschussdiskussion**, wie mit den von der FDP-Fraktion eingereichten Änderungsanträgen zu verfahren sei. **Ausschussvorsitzender Dr. Helmut Linssen** führt seine Rechtsauffassung aus, dass die Anträge zwar mitgeteilt, aber von der FDP-Fraktion nicht offiziell gestellt worden seien. Insofern müsse nicht abgestimmt werden. Das Verfahren, wie es in der Sitzung abgewickelt worden sei, sei insofern korrekt.

3 Gesetz zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen im Land Nordrhein-Westfalen (Tarifreuegesetz Nordrhein-Westfalen - TariftG NRW)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/2965

Zuschriften 13/2099, 13/2163, 13/2191, 13/2192, 13/2193, 13/2205, 13/2206, 13/2220, 13/2221, 13/2222 - Neudruck -, 13/2223, 13/2224, 13/2225, 13/2226, 13/2227, 13/2228, 13/2229, 13/2230, 13/2236, 13/2237, 13/2238, 13/2256, 13/2287 und 13/2305

Ausschussprotokoll 13/689

Ausschussvorsitzender Dr. Helmut Linssen teilt mit, am 30. Oktober 2002 habe der Ausschuss zum Thema des Tagesordnungspunktes eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Über die bereits bekannten Zuschriften hinaus verweise er noch auf die Zuschrift 13/2349 sowie die Zuschrift 13/2350.

In der heutigen Sitzung solle die Anhörung ausgewertet werden. Abschließend beraten und abgestimmt werden solle im Rahmen einer zusätzlichen Sitzung am 4. Dezember ab 10.00 Uhr. Bis zu diesem Termin würden die Voten der beiden mitberatenden Ausschüsse erwartet.

Werner Bischoff (SPD) bekundet namens seiner Fraktion das Interesse, den Gesetzentwurf in der vom Vorsitzenden bereits erwähnten Sondersitzung abschließend zu beraten. Allerdings habe man eine Reihe von Änderungsanträgen gegenüber dem Entwurf der Landesregierung, die in der heutigen Sitzung leider nur mündlich vorgetragen werden könnten. Die Änderungsanträge würden den Fraktionen möglicherweise sogar noch im Laufe der aktuellen Sitzung schriftlich vorgelegt.

Von besonderer Brisanz sei der § 1 Abs. 2. Die Landesregierung schlage als Bagatellgrenze einen Betrag von 50.000 Euro vor. Demgegenüber beantrage seine Fraktion eine Absenkung auf 10.000 Euro.

Bei der Frage der Anwendung der Tarifverträge - siehe § 2 - solle der Vorschlag der Landesregierung um das Moment "Arbeitszeit" erweitert werden. "Geld" und "Arbeitszeit" seien als Stellschrauben entscheidend. - Im zweiten Absatz des gleichen Paragraphen solle darauf hingewiesen werden, dass im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sei, welche Arbeitnehmer erfasst würden. Eine konkrete Alternativlösung werde vorgelegt.

Paragraph 3 solle dahingehend erweitert werden, dass bei der Einschaltung von Nachunternehmern im Zuge der Auftragsvergabe benannt werde, welche Teile an potenzielle Auftragnehmer weitergereicht würden. Dieser Schritt solle für die nötige Klarheit sorgen.

In der Anhörung sei immer wieder problematisiert worden, dass bei abweichender Angebotsstruktur (> 10 %) ein Mechanismus gefunden werden müsse, dass die Bieter ihre Kalkulation offen zu legen hätten. Einen entsprechenden Vorschlag werde seine Fraktion einreichen. Die damit einhergehende Bagatellgrenze liege bei 50.000 Euro.

Anders als es der Gesetzentwurf der Landesregierung vorsehe, solle das Gesetz allerdings nicht zum 1. Januar 2003, sondern zum 1. März 2003 in Kraft treten. Außerdem solle das Gesetz auf fünf Jahre befristet gelten. - Drei Jahre nach Inkrafttreten solle es einen Erfahrungsbericht geben, der sich insbesondere mit der Bagatellgrenze befasse.

Ausschussvorsitzender Dr. Helmut Linssen möchte wissen, ob angesichts des Termins für das Inkrafttreten zum 1. März 2003 überhaupt der Sondersitzungstermin benötigt werde.

Werner Bischoff (SPD) erläutert, das Gesetz müsse veröffentlicht und praktiziert werden. Einzelnen Beiträgen in der Anhörung sei die Unsicherheit zu entnehmen gewesen, wie mit dem neuen Instrumentarium umzugehen sei. Er wolle zwischen der Verabschiedung im Parlament, der Veröffentlichung und dem Inkrafttreten Vorlaufzeiten einräumen.

Ihm wäre es sehr sympathisch gewesen, gesteht **Christian Weisbrich (CDU)**, das Gesetz "nach hinten zu schieben". Die Befristung begrüße er. Die Chance bestehe, dass das Bundesverfassungsgericht noch über den Vorlagebeschluss des Bundesgerichtshofs entscheide. Bekanntermaßen habe der Bundesgerichtshof das Berliner Tarifreugesetz für verfassungswidrig erachtet.

Niemand sei der Meinung, Arbeitnehmer in Nordrhein-Westfalen sollten nicht nach Tarif bezahlt werden. Gleichwohl dürfe keine Gewerkschaft das Tarifwesen dominieren oder vom Auftraggeber bevorzugt werden. Mit ihrem Änderungsantrag schlage seine Fraktion vor, dass die Vergabe nach einem im Geltungsbereich des Gesetzes geltenden Tarifvertrag - abgeschlossen mit einer tariffähigen Gewerkschaft - zu erfolgen habe, und zwar nach freier Wahl der Beteiligten. Ansonsten würde die Koalitionsfreiheit ausgehebelt.

Im Übrigen gehe aus den nach der Anhörung eingegangenen Zuschriften - zum Beispiel der aus dem Bereich Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau - hervor, dass der eigene Tarifvertrag aufgegeben werden und durch einen anderen - hier den des Baugewerbes - ersetzt werden müsste, weil von diesem sehr viel mehr Arbeitnehmer betroffen seien. Im Busbereich existierten ähnliche Probleme.

Sowohl auf der Arbeitgeber- wie auch der Arbeitnehmerseite sei während der Anhörung ein großes Einvernehmen deutlich geworden, dass Kontrollen im Nachhinein völlig wirkungslos seien, weil der Manipulation Tür und Tor geöffnet wären. Eine wirkliche Kontrolle sei nur nach entsprechender Änderung des § 5 möglich, wie dies seine Fraktion vorgeschlagen habe. - Seine Fraktion befürworte nachdrücklich, nach einem im Geltungsbereich des Gesetzes geltenden Tarifvertrag zu entlohnen. Damit läge man aus nordrhein-westfälischer Sicht auf einer Linie mit Bayern, dem Saarland und Berlin, wo es solche Tariftreueregelungen bereits gebe.

Rüdiger Sagel (GRÜNE) stellt klar, eine gerichtliche Entscheidung stehe noch aus. Insoweit seien in diese Richtung gehende Vermutungen jetzt reine Spekulation. - Die Forderung nach einer Absenkung der Bagatellgrenze hätten insbesondere die kleineren und mittelständischen Betriebe aus der Bauwirtschaft erhoben. Von dieser Regelung gehe ein besonderer Schutz aus. Dem müsste eigentlich auch die CDU-Fraktion beitreten können.

Bei der Anwendung des Tarifvertrags sei entscheidend, welcher Tarifvertrag die meisten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfasse. Notwendigerweise müssten Subunternehmer bei der Angebotsabgabe berücksichtigt werden, damit sie bei einer eventuellen Auftragserteilung von den Regelungen des Gesetzes erfasst würden. Maximale Transparenz sei zu gewährleisten. Mit ihrem Vorschlag, bei einer Abweichung um mehr als 10 % eine Überprüfung vorzunehmen, orientiere sich die CDU-Fraktion an niedersächsischen Überlegungen. Vernünftig wäre es, dabei allerdings eine Mindestgrenze von 50.000 Euro einzuziehen. Nicht beabsichtigt sei nämlich, dass ständig ein erheblicher Verwaltungsaufwand betrieben werden müsse.

Dr. Gerhard Papke (FDP) äußert seine feste Überzeugung, dass das vorliegende "Bürokratiemonster" dereinst als abschreckendes Beispiel für arbeitsplatz- und leistungsfeindliche Wirtschaftsgesetzgebung des Landes Nordrhein-Westfalen in die Geschichte eingehen werde. Der Termin 1. März für das Inkrafttreten sei vor diesem Hintergrund nachzuvollziehen. Immerhin seien Umsetzungsfragen nach wie vor völlig ungeklärt. Der Verwaltungspraxis sei nicht schlüssig, wie dieses Gesetz zu handhaben sei. Für die Wirtschaft werde dies noch viel extremer gelten. Von dem Gesetzentwurf gehe außerdem ein volkswirtschaftlich verheerendes Signal aus. Der Städte- und Gemeindebund etwa rechne mit jährlichen Mehrkosten in Höhe von 600 Millionen Euro.

Soweit es um die "Wahlmöglichkeit" gehe, habe die Koalition die ursprüngliche Formulierung im § 2 Abs. 2 abgeschwächt. Während zunächst bei der Abwägung maßgeblich zu berücksichtigen gewesen sei, welcher Tarifvertrag die meisten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfasse, müsse jetzt in die Abwägung einfließen, welcher Tarifvertrag die meisten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfasse. - Ob diese Formulierung gerichtsfest sei, bleibe abzuwarten. Er, Dr. Papke, hoffe, dass das Gesetz vor Gericht keinen Bestand haben werde. Dabei stütze er sich ausdrücklich auf die Bundesratsinitiative des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. April 2001. Dort habe es noch eine offene Wahlmöglichkeit gegeben. Der NRW-Gesetzentwurf habe seinerzeit wörtlich vorgesehen:

... Diese Wahlmöglichkeit muss nach dem hier zu beachtenden Grundsatz der negativen Koalitionsfreiheit auch dem nicht tarifgebundenen Auftragnehmer eingeräumt werden. ...

Die Reaktion der FDP-Fraktion falle erwartungsgemäß aus, legt **Werner Bischoff (SPD)** dar. Skandalös sei, dass sich der Gesetzgeber überhaupt erst Gedanken über die Einführung eines Gesetzes zur Tariftreue machen müsse. Würden Tarifverträge nämlich ausgehandelt, abgeschlossen und angewandt, wäre eine Konkretisierung, wie sie mit dem Tariftreuegesetz vorgenommen werden solle, nicht erforderlich. Zuversichtlich, dass das Gesetz Bestand haben werde, stimme ihn, dass es auch andere Bundesländer mit im Übrigen CDU-geführten Regierungen gebe, in denen ähnliche Regelungen bereits griffen.

Bei der Anwendung des Tarifvertrages werde die Logik der bisherigen Beratungen weitergeführt und mit dem einschlägigen Tarifvertrag die Möglichkeit eingeräumt, spezialisierten Anwendungen Rechnung tragen zu können.

Die CDU-Fraktion sollte die von ihr im Antrag formulierten Zusammenhänge zwischen "Tarifverträgen" und so genannten "tariffähigen Gewerkschaften" noch einmal überdenken. Er plädiere in diesem Zusammenhang für den von der Landesregierung formulierten "einschlägigen Lohn- und Gehaltstarifvertrag" als die konkrete und bessere Formulierung.

Fritz Kollorz (CDU) erinnert an die einvernehmliche Linie der Anhörung, dass Sozialdumping verhindert werden solle. Das werde allerdings nur über eine breit angelegte Mindestlohnregelung gelingen. Unstrittig sei wohl, dass dem, was gesetzgeberisch auf den Weg gebracht werden solle, eine gewisse rechtliche Problematik anhafte. - Der Kostenaspekt müsse selbstverständlich beachtet werden.

Ein Tarifvertrag mit einem tariffähigen Partner sei für ihn ein absolutes Muss. Ernst zu nehmen sei der Vorstoß, bei weit auseinanderklaffenden Angeboten schon im Vorfeld eine klärende Prüfung vorzunehmen. Schwer nachzuvollziehen sei, dass angesichts der Entschlossenheit, Tariftreue zu gewährleisten, das hierfür vorgesehene Gesetz auf lediglich fünf Jahre angelegt sei.

Christian Weisbrich (CDU) greift die Anregung auf, über die "tariffähige Gewerkschaft" nachzudenken. Die SPD-Fraktion im Hannoverschen Landtag übrigens habe - nachzulesen sei dies in der dortigen Drucksache 14/3574 - mit Mehrheit im Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr im § 3 einen Abs. 2 eingefügt, der wie folgt laute:

"Gelten am Ort der Leistung mehrere Tarifverträge für dieselbe Leistung, so hat der öffentliche Auftraggeber einen repräsentativen Tarifvertrag zugrunde zu legen, der mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurde."

Wenn schon die SPD in Niedersachsen von einer "tariffähigen Gewerkschaft" spreche, so halte er es für angemessen, dass seine Fraktion dies auch in Nordrhein-Westfalen nachvollziehe.

(Dr. Gerd Bollermann [SPD]: Die haben nicht solche Spezialisten wie wir!)

Zu Beginn der Diskussionen im Frühjahr 2001 habe die Landesregierung noch erklärt, dass ein solches Gesetz nicht für vordringlich gehalten werde, weil im Baubereich ein Gesetz für tarifliche Mindestlöhne gelte. Der Europäische Gerichtshof habe am 25. Januar 2002 verkündet, dass das Arbeitnehmerentsendegesetz mit europäischem Recht vereinbar sei und sich damit ausländische Anbieter in Deutschland an die Vorschriften des Mindestlohtarifvertrages zu halten hätten.

Er habe berechtigte Zweifel, dass mit dem Tariftreugesetz bei der Kontrolle weiter gehende Fortschritte gemacht würden, sei man doch noch nicht einmal in der Lage, die Einhaltung des Arbeitnehmerentsendegesetzes und den Mindestlohtarifvertrages zu kontrollieren.

Mit Blick auf die bescheidene finanzielle Ausstattung der NRW-Kommunen werde das Konnexitätsprinzip sehr hoch gehalten. Die Koalition wolle ein Gesetz auf den Weg bringen, das dieses Gesetz mit Füßen trete. Mehrkosten für die kommunalen Auftraggeber - beispielsweise im Busbereich - seien die unausweichliche Folge. Dem Konnexitätsprinzip müsse bei der Verabschiedung des Tariftreugesetzes Rechnung getragen werden.

Auf jeden Fall würden Mehrbelastungen auf die Kommunen zukommen, ist sich **Dr. Gerhard Papke (FDP)** sicher. Denn schließlich werde Wettbewerb zurückgefahren bzw. per Gesetz unterdrückt. Diese Sicht der Dinge sei auch in der Anhörung völlig unstrittig gewesen. Die Mehrkosten würden im ÖPNV beispielsweise über den Fahrpreis an die Kunden weitergegeben. Hinter dem Gesetz stünden eindeutig motivierte Interessen, zumal es den ins Feld geführten rechtsfreien Raum nicht gebe. Das Arbeitnehmerentsendegesetz etwa stelle ein umfangreiches Instrumentarium zur Verfügung und gebe weitreichende Sanktionsmöglichkeiten an die Hand. Statt eines Regelungsdefizits konstatiere er viel mehr ein Umsetzungsdefizit. Das beabsichtigte Gesetz wende sich gegen den Tarifvertragspluralismus. Im Mittelpunkt stehe nicht mehr, Tarifverträge anwendbar zu machen, sondern lediglich einen Tarifvertrag einer einzigen Gewerkschaft vorzuschreiben.

(Widerspruch bei der SPD - Dr. Gerd Bollermann [SPD]: Lesen Sie einmal unseren Antrag, Herr Papke!)

Das Gesetz wolle die Pluralität der Tarifverträge aushebeln. Der Versuch werde unternommen, eine Regelungslücke zu definieren, die als Begründung dafür herhalte, Sonderinteressen zu befriedigen.

Ausschussvorsitzender Dr. Helmut Linssen macht im Zusammenhang mit dem Stichwort "Konnexität" darauf aufmerksam, dass in der Vergangenheit bereits darüber diskutiert worden sei, diesen Zusammenhang in der Verfassung zu verankern. Seinerzeit sei jedoch davon Abstand genommen worden unter Verweis darauf, dass das Konnexitätsprinzip auf Bundesebene auch nicht in der Verfassung verankert sei. Allerdings habe der Landtag seinerzeit eine Resolution verabschiedet und sich damit selber gebunden.

4 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs sowie zur Weiterentwicklung des ÖPNV (Regionalisierungsgesetz NRW)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 13/2706

Zuschriften siehe Auflistung im Ausschuss-Protokoll 13/637

Ausschuss-Protokoll 13/637

Ausschussvorsitzender Dr. Helmut Linssen teilt mit, der Landtag habe den Gesetzentwurf der Landesregierung in seiner Sitzung am 27. Juli 2002 zur federführenden Beratung an den Verkehrsausschuss sowie neben dem hiesigen Ausschuss auch dem Ausschuss für Kommunalpolitik und dem Haushalts- und Finanzausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Der federführende Ausschuss habe am 11. September zum Gesetzentwurf der Landesregierung eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Das Papier werde im hiesigen Ausschuss heute erstmalig und darüber hinaus abschließend beraten. Der Verkehrsausschuss werde seine abschließende Beratung morgen durchführen.

Werner Bischoff (SPD) weiß um noch sehr intensiven Beratungsbedarf betreffend einige Details des Gesetzentwurfs der Landesregierung, die ihrer Natur nach sehr verkehrsspezifisch ausfielen. Angesichts der für morgen anstehenden Detailberatung im federführenden Ausschuss plädiere seine Fraktion dafür, den Gesetzentwurf ohne eigenes Votum weiterzuleiten, da sich durch die fachspezifische Beratung im Verkehrsausschuss neue Schwerpunkte ergeben könnten.

Christian Weisbrich (CDU) signalisiert namens seiner Fraktion Zustimmung zu diesem Verfahrensvorschlag. Die CDU-Fraktion werde in der Sitzung des Verkehrsausschusses im Übrigen einen Änderungsantrag vorlegen.

Ausschussvorsitzender Dr. Helmut Linssen hält fest, dass sich der Ausschuss damit einvernehmlich darauf verständige, den Gesetzentwurf der Landesregierung ohne eigenes Votum an den morgen tagenden federführenden Verkehrsausschuss weiterzuleiten.